

381.

Ye
4240

h. 9

W



Druck



h. 98, 18. L E G E S II. 287

der

in der

Stifts- Stadt

W U R Z E N

mit GOTT

aufgerichteten

Sittben=

und

Sänsen= Sassa,

ANNO

M DCC XIX.

E S P E N B U R G,
Druckts Johann Friedrich Bergemann,
Raths- Buchdrucker.

J. E. G. I. S.

1796

Georg-August



1796

M DCC XIX

Handwritten text at the bottom of the page, including a signature and date.





I.

Soll die Societæt an sich selbst bestehen in 100. Personen sie mögen sein geistlich, weltlich oder Bürgerlichen Standes, welche sich hierbey zum guten Vernehmen unter einander verbinden, daß den lieben Ihrigen nach ihrem Tode hierdurch gerathen seyn möge, und wenn diese Zahl voll, und so dann sich mehrere angeben, werden sie als Expectanten eingeschrieben und succediren, wenn welche von der Societæt abgehen, nach der Keyhe, wie sie eingeschrieben: und

II.

Weiln nach benannte acht Personen, als:

A 2

Herr

Hr. Lic. Joh. Dav. Böldel;

Jur. Utriusque Conf.

= Casp. Friedr. Reinhard,

Acc. Insp. und Jur. Pract.

= J. Gottfr. Tzschöckel,

Stifts-Crenz-Steuer-Einnehmer.

= Joh. Martin Behner,

Accis-Ober-Einnehmer.

= Johann Andreas Abt,

Accis-Einnehmer.

= Johann Michael Lindner,

Postmeister.

= Joh. Christoph Hörnig,

Ober-Förster.

= Jacob Marschall,

Schönfärber.

allbereit pias causas zubefördern
 sich haben angelegen seyn lassen,
 auch fernerweit solches zu con-
 tinuiren durch Aufrichtung ge-
 genwärtiger Societät ihr intent

gerichtet; Als haben sie sich folgender massen selbiger vorzustehen resolviret, und zwar so sind jährlich wechselsweise:

Inspect. Hr. { Lic. Joh. David
Böldel. und
Caspar Friedrich
Reinhard. dann

Præfeci Hr. { Johann Gottfried
Tzschœckel,
Johann Martin
Behner, und
Joh. Andreas Abt.

Affessor. aber Herr { Johann Michael
Lindner,
Johann Christoph
Hörnig, und
Jacob Marschall.

immassen denn um besserer Richtig-
 keit willen, nach Ablauf eines
 jedes ieden Jahres der gewesene
 Inspector, Præfectus und Assessor
 denen folgenden die geführte
 Rechnung zur Defectirung über-
 geben, selbige nachgehends Ju-
 stificiren, bey der jährlichen Ein-
 lage denen Membris vorlesen, und
 so diese dabey nichts zu erinnern,
 nach beschehener Subscription
 von einem eligirten Ausschusß ver-
 wahrlich beylegen.

III.

Würde nun bey Zusammen-
 kunfft der Societæt sich etwas
 zweifelhaftiges ereignen und
 proponirt werden, soll von de-
 nen Vorstehern überleget, dar-
 über deliberiret und da man sich
 wegen eines richtigen Schlusses
 nicht

nicht vereinigen könnte, votiret,
 und so dann ad decisum ge-
 bracht und bengelegt werden,
 gestalt denn auch mit solchem
 einhellig gefasseten Schlusse ied-
 weder zufrieden seyn soll, und
 hierwieder keine Beneficia oder
 Remedia Juris, als Leuteratio-
 nis, Appellationis, Supplicati-
 onis und wie sie sonst Nahmen
 haben oder erdacht werden mö-
 gen, (als welchen allen desuper
 transigendo wohlbedächtig hier-
 mit renunciret wird) statt fin-
 den sollen.

IV.

Diese Societæt aufzurichten,
 zahlt jedes Membrum 1. Thaler
 8. Groschen Einlage, und 6. Gr.
 um dafür die Leges drucken zu
 lassen, einen Kasten mit einem

gedoppelten Schlosse und Schlüs-
 seln zum Documenten anzuschaffen, und die Unkosten so
 sonst anbey aufflauffen möchten,
 zu tilgen, und im Fall, wenn
 solches nicht in Termino gehörig
 erleget wird, fällt derselbe
 in Sechs Groschen Straffe,
 wird solches bey der andern
 Einlage unterlassen, wird er
 gar excludirt. Wer aber nach
 der Zeit in diese Societät zu tre-
 ten entschlossen, giebt pro in-
 scriptione Sechzeihen Groschen
 vor die Inspection und Præfe-
 ctos, und Sechzeihen Groschen
 pro Accessu, so dem Fisco an-
 heim fallen, in gleichen 1. Thaler
 8. Groschen Einlage: Solche
 wird jährlich den Montag nach
 den Junffzehenden Trinitatis
 bey dem Inspectore Regente erleget.

V.

Und weil es billig, daß vor so viele Mühe, Arbeit und Verschämniß man denen Administratoribus dieses Fiscus damit der Societät desto fleißiger vorgestanden werde, auch eine Ergözligkeit gönne, so contribuiet jedes Membrum über die ordentliche Einlage nach dem erstenmahle hierzu Zwen Groschen.

VI.

Wer nun ein Membrum in dieser Societät seyn will, muß sich bey Zeiten bey einem der Herren Præfectorum angeben, und mit Vorbetwust oder Genehmhaltung des Herrn Inspectoris einschreiben lassen, und juxta Leg. IV. Sechs Groschen

IIV

25

pro

pro Legibus & post numerum
 completum pro Inscriptioe
 Sechzehn Groschen erlegen.
 Hernach wenn eine Stelle ledig
 und ihn die Ordnung trifft,
 muß er sich auf vorhergegan-
 ne notification derer Herren
 Præfectorum bey der Societat
 gebührend anmelden Sechzehn
 Gr. pro Accessu und 1. Thaler
 Acht Groschen Einlage nebst er-
 melten Zwen Groschen juxta Leg-
 gib. V. ingleichen den Zuschuß
 juxta Leg. VIII. zu Befriedigung
 der Wittben, es sey das Mem-
 brum gestorben zu welcher Zeit
 des Jahres es wolle, entrich-
 ten. In dessen Entstehung wird
 der Folgende recipiret, und muß
 er alsdenn warten, bis wieder ei-
 ne Stelle offen wird.

VII.

So viel Jahre der Verstorbene bis mit incl. Zehen Jahr ein würckliches Membrum gewesen, bekommen die Hinterlassenen vor jedes Jahr Fünff Thaler ex cassa, und also in Zehen Jahren Fünffzig Thaler, vom Elfften Jahre aber und ferner nur Drey Thaler, weil es des Fiscus Kräfte nicht anders vermögen, und werden derer Zwey in einem Jahre contentiret: So aber mehr Wittwen und Erben sich finden, trifft die übrigen des folgenden Jahres die Reihe. Ueberdies

IIIX.

Soll jedes Membrum nach eines und des andern Ableben
des

dessen Erben vor so viel Jahr,
als er bey dieser Societæt gestan-
den, an Zuschuß folgender gestalt
annoeh abtragen, als vor

daß erste Jahr = = 3. Gr.

= 2. = = 6. Gr.

= 3. = = 9. Gr.

und mit Drey Groschen alljähr-
lich continuiren, biß solches an
Einen Thaler angestiegen, so
dann bleibet es beständig stehen,
so, daß wer Acht und mehr Jah-
re bey der Societæt gestanden
von jeden Membro 1. Thaler be-
kömmt, welcher ihm wie schon
gedacht, zu angemerkten Zeiten
geliefert wird. Wer nun so-
thanen Zuschuß zu behörigen
Zeiten, wie solcher von denen Præ-
fectis durch den Auffwärter an-
gesa-

gesaget wird, nicht erlegt, ver-
fället juxta Legib. IV. in die
Straffe.

IX.

Damit nun diese Societät in
guten Stande verbleiben möge,
so soll iederzeit das verhandene
Geld auf unbeschuldete liegende
Gründe gegen Obrigkeitlichen
Consens zu Fünff pro Cent aus-
geliehen werden, dabey sich die
Herren Inspectores, Præfecti
und Assesores verbindlich ma-
chen, davor Sorge zu tragen,
daß der Consens über den hal-
ben werth des Fundi nicht ge-
richtet werde.

X.

So nach Gottes Willen ei-
nes

nes Membri Eheweib oder das
 Membrum selbst in Burzen mit
 Tode abgehen solte, so obligiren
 sich sämtliche Membra so in loco
 leben, dem Verstorbenen das
 Geleite, und zwar in erbaren
 Trauer = Habit, zu seinem Ruh-
 Bette zu geben, und solches oh-
 ne erhebliche Ursachen, bey Zwen
 Groschen Straffe, nicht zu un-
 terlassen.

XI.

Nach beschenehenen Ableben ei-
 nes Membri aus dieser Societæt
 erben die hinterlassene Wittbe
 und Kinder dieses aus der Casse
 und zusammen gebrachten Zu-
 schuß bestehende Beneficium, und
 theilen solches unter sich in glei-
 che Theile, im Fall aber keine
 Kinder vorhanden, verbleibet
 selbi-

selbiges der Wittwe alleine, so
ferne aber von beyden keines
verhanden, erben solches des
Membri nechsten Freunde, oder
welchen das Membrum per spe-
ciem ultimæ Voluntatis dieses
Beneficium, jedoch daß in bey-
den letztern Fällen dem Fisco
von dem aus der Casse zu hof-
fen habenden exclusive des Zu-
schusses quarta pars darvon ge-
lassen werde, gönnen wolte.

XII.

So ferne auch ein Membrum
oder dessen Wittbe und Erben
ohne alle Anverwandten und
Disposition verstürbe, fället
das Beneficium der Einlage
excl. des Zuschusses der Casse
anheim.

V.K.

XIII.

XIII.

So sich auch begäbe, daß ei-
nes Membri Wittbe oder Kin-
der vor der Perception auch ver-
stürben, so sollen deren Erben
nach der Ordnung wie der To-
des-Fall des Membri geschehen,
die Befriedigung, jedoch nach
Abzug des Vierten Theils juxta
Legib. XI. so der Casse anheim
fället, erhalten.

XIV.

Ist in einem Jahre nur eine
oder keine Wittbe, wird, wenn
in folgenden Jahre mehr als
zwey Wittben werden, diesel-
bige so im vorigen Jahre geman-
gelt, befriediget.

XV.

XV.

Im Fall sich zutrüge, daß mehr Wittben würden, als ordentlich zu befriedigen gesetzet wären, soll zwar das aus der Casse zufodern habende Capital mit gewöhnlicher Zinse à 5. pro Cent bis zur perception verinteressiret werden, den zu erwartenden Zuschuß aber nach proportion der Jahre, so hoch er bey Lebzeiten gestiegen, weder an Interessen noch Capital weiter was zuwachsen, sondern in dem quanto wie er gestorben, stehen bleiben.

XVI.

Da einer aus dieser Societæt wieder verhoffen wegen eines

B

Cri-

Criminal-delicti würcklich über-
 führet, per sententiam Rechts-
 kräftig condemniret und poena
 corporis afflictiva ihm zuerkannt
 wird, so ist derselbe des benefi-
 cii verlustig und wird weiter
 von ihm noch dem Seinigen et-
 was angenommen, sondern ein
 anderer an dessen Stelle recipi-
 ret, dessen Wittbe und Kinder
 aber so ferne derselben verhan-
 den, und von obigen nichts wis-
 send, oder darmit zu thun haben,
 bekommen ihres Mannes und
 Vaters gethane Einlage à Ein
 Thaler, Acht Groschen, auf so viel
 Jahre als solche erleget, zurü-
 cke, in Ermangelung Wittbe
 und Kinder fället solches der
 Casse anheim.

Das eine aus dieser Societät
 bestehet wegen eines
 -in- ☉ XVII.

XVII.

Solte ein Membrum aus dieser Societat durch grosse Kranckheit oder anderes Unglück in miserablen Zustand gerathen, wolten sämtliche Interessenten überlegen, wie ihm Christlicher Liebe nach könne beygesprungen und geholfen werden.

XIIX.

Im Fall sich auch gefährliche Läuſſte ereigneten, als Krieg, Pest und andere Land=Plagen, welche der Höchste in Gnaden verhüten wolle! soll auffer der Zeit eine Zusammenkunfft angestellet und berathschlaget werden, wie es mit Verwahrung der

Casso, der Zulage und Auszahlung zu halten sey.

XIX.

Bei der Auszahlung fordern die Herren Praefecti eine richtige Quittung, so von der Wittbe und deren Curatore ingleichen von den Kindern und dero bestaetigten Vormunde unterschrieben seyn muess: Darneben haben die Hinterlassenen der Inspection und Praefectis an discretion zu ueberreichen, von Ersten bis mit Zehnden Jahre, vor jedes Jahr Drey Groschen, und wer von Elfften Jahre und laenger eingelegt, Ein Groschen Sechs Pfennige gesetzt; Also, daes, wer Zehen Jahre eingelegt, Dreiss

Dreißig Groschen, und von
 Fülfften Jahre Ein und Dreißig
 Groschen, Sechs Pfennige, und
 so ferner mit Achtzehen Pfennig-
 en, so lange die Einlage dau-
 ret, jährlichen continuirt.

XX.

Dieses denen Wittben und
 Wäysen zum besten geordnete
 Beneficium, an Einlage, Zuwachß
 und Zuschuß, weil es von anwe-
 senden Interessenten abgefasset
 und unterzeichnete einhellige
 Schlüsse vor gut und billig er-
 kannt, und als Leges verbunden,
 soll mit keinen Arrest beleget,
 vor keine Hypothec versetzt,
 niemanden cediret noch an eini-
 ge Creditores, die Schuld rühre
 her wo sie wolle, und wenn auch

gleich die Frau cum Curatore die Obligation mit von sich gestellet hätte, bezahlet werden. Gleichwie nun sämtliche Interessenten das Aufnehmen und Nutzen dieser Stiftung, möglichst sich angelegen seyn lassen werden, also ist auch

XXI.

Nicht zu zweiffeln, daß der allerhöchste Gott zu Etablirung und Conservation dieses heylsamen Wercks ein und andere Legata und Donationes zu reichlicher Befriedigung armer Wittben und Wäysen bescheeren möchte, und sollen dergleichen Geldere, sie seyn so viel oder wenig sie wollen, einzig und allei-

Wolg

εε

ne

ne zu Vermehr- und Ersterge-
 rung des Capitals, die jährli-
 chen Interessen aber deren zum
 intendirten Zweck angewendet
 werden.

Dieses sind also diejenigen
 Punkte, welche Endes bemeldete
 unter einander abgeredet, und
 zum Grunde dieser Stiftung
 wohlbedächtig geleyet, auch als
 Leges unverbrüchlich zu halten,
 sich durch ihre Unterschrift ver-
 obligiret haben, so gar, daß sie
 weder selbst darwider handeln,
 noch andern solches zu thun,
 verstaten, oder sonst was nach-
 theiliges verhängen lassen wol-
 len, sondern es sollen vielmehr
 diejenigen Personen, so sich
 dergleichen unterstehen würden,



ipſe jure & absque ſententia de-
 claratoria tanquam ingrati & in-
 digni vor ſich und die Ihrigen
 der Perception des Beneficii ver-
 luſtig ſeyn. So geſchehen
 Wurken den Ein und Zwanzig-
 ſten Auguſti ANNO Ein Tau-
 ſend Sieben Hundert und
 Neunzehen.



alqi

† ☉











Q 1/2 42 40

VD18

ULB Halle

3

008 349 940



115







h. 98, 18. L E G E S II. 287
der
in der
Stifts- Stadt
W U R Z E N
mit Gdt
aufgerichteten
Sittben=
und
Hänsen- Sassa,
ANNO
M D C C X I X.

E Z E N B U R G,
Druckts Johann Friedrich Bergemann,
Raths- Buchdrucker.